

**Friedhof- und
Bestattungssatzung**

**Marktratsbeschluss vom
26.09.2025**

Version 1.0

Markt Fuchsmühl
Landkreis Tirschenreuth



Friedhof- und Bestattungssatzung

**des Marktes Fuchsmühl
vom 26.09.2025**

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Fuchsmühl folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Fuchsmühl folgende Bestattungseinrichtungen:

- 1.) einen Friedhof mit Erdgräbern, einer Urnenstelenanlage und einem Leichenhaus
- 2.) die Leichentransportmittel
- 3.) das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2

Bestattungsanspruch

- 1.) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hatten, oder
 - b) für die ein Benutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird, oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird, oder
 - d) für Tot- oder Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG, wenn einer der Elternteile einen gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet hat oder ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachweisen kann.
- 2.) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

3.) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

- 1.) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
 - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Sargwagens, Versenken des Sarges)
 - c) Beisetzung von Urnen in Erdgräbern (Öffnen und Schließen des Grabes)
 - d) Beisetzung von Urnenkammern (Öffnen und Schließen der Urnenkammern)
- 2.) Leichen, die nach § 4 Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.
- 3.) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. a).
- 4.) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4

Anzeigepflicht

- 1.) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- 2.) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Benutzungsrecht besteht, so ist dieses nachzuweisen.
- 3.) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5

Aufbahrung von Leichen

- 1.) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- 2.) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- 3.) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 6

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 7

Umbettungen auf Antrag

- 1.) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- 2.) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätten Inhabers notwendig.
- 3.) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- 4.) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- 5.) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 8

Arten der Grabstätten

- 1.) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Kindergräber
 - b) Einzelgräber
 - c) Familiengräber
 - d) Grüfte
 - e) Aschenurnengräber
 - f) Urnenkammern in der Urnenstelenanlage
 - g) Urnenfelder

2.) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 9

Größe der Gräber, Grabtiefe

1.) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

Kindergräber	Länge 1,20 m; Breite 0,60 m
Einzelgräber	Länge 2,10 m; Breite 0,90 m
Familiengräber	Länge 2,10 m; Breite 0,90 m je Grabstelle
Grüfte:	Bei Grüften und besonderen Grabplätzen können im Einzelfall Ausnahmen von diesen Maßen genehmigt werden.
Aschenurnengräber	Länge 1,00 m; Breite 0,60 m
Urnenkammern	0,40 m x 0,40 m für bis zu 3 Urnen
Urnenfelder	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

2.) Die Beisetzungstiefe des Grabes beträgt:

Bei Kindern bis 5 Jahre	1,10 m
bei Personen über 5 Jahre	1,80 m
Beisetzungstiefe für Urnen in Gräbern	0,70 m

§ 10

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde, verbunden mit einer Gräberkartei. Die in einzelnen Gruppen eingeteilten Grabplätze sind fortlaufend nummeriert.

§ 11

Kindergräber, Einzelgräber

- 1.) Kindergräber sind Einzelgräber für die Bestattung von verstorbenen Kindern bis 5 Jahren.
- 2.) Einzelgräber sind Gräber für Verstorbene über 5 Jahre.

§ 12

Familiengräber, Grüfte

- 1.) Familiengräber sind mehrstellige Einzelgräber, in der Regel zweistellig.
- 2.) Grüfte sind ausgemauerte Familiengräber.
- 3.) In den Familiengräbern und Grüften werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Die Bestattung von Nichtangehörigen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- 4.) Als Angehörige gelten: a) Ehegatten, b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- 5.) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde als Grüfte ausgemauert werden.

§ 13

Aschenurnengräber und Urnenfelder

- 1.) Für Urnenbeisetzungen stehen besondere Aschenurnengräber und Urnenfelder sowie die anderen Arten von Gräbern zur Verfügung.
- 2.) Urnen können auch in bereits belegten Gräbern beigesetzt werden.
- 3.) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- 4.) In einer Grabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Grabstelle.
- 5.) Mit Ablauf des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte erlischt auch das Recht zur Beisetzung der Aschenurnen. Wird das Benutzungsrecht nicht verlängert, so ist die Gemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen und an anderer Stelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen.

§ 13 a

Urnenkammern in den Urnenwänden

- 1.) Für die Urnenbeisetzung stehen 30 Urnenkammern in 4 Urnenwänden zur Verfügung.
- 2.) In einer Urnenkammer können bis zu 3 Urnen eingestellt werden.
- 3.) Die Ruhezeit für die Aschenreste (Urnen) beträgt 20 Jahre (siehe auch § 6)

- 4.) Die Urnenkammern bleiben im Eigentum der Gemeinde Fuchsmühl. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Der Erwerber erhält ein Nutzungsrecht an der Urnenkammer. Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre und kann mehrmals verlängert werden (siehe § 14 Abs. 5). Falls die Ruhezeit einer beizusetzenden Urne über die Restdauer des bestehenden Nutzungsrechts für die Urnenkammer hinausgeht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist im Zeitpunkt der Urnenkammerbelegung zu entrichten.
- 5.) Der Inhaber eines Rechts kann dieses zu Lebzeiten mit Zustimmung der Gemeinde schriftlich auf einen anderen übertragen.
- 6.) Die Beschriftung der Abdeckplatten der Urnenkammern muss bezüglich Größe, Machart und Gestaltung einheitlich nach den Vorgaben (Musterplatte) der Gemeinde ausgeführt werden.
- 7.) Nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Grabkammer hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf die kostenlose Übergabe der beschrifteten Abdeckplatte.
- 8.) Grablichter (keine Kerzen) und Blumen dürfen nur auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Platz aufgestellt werden. Leere Grablichter und verwelkte Blumen sind zu entfernen.
- 9.) Das Recht an einer Urnenkammer kann anlässlich eines Sterbefalls begründet werden oder in Absprache mit der Gemeinde erworben werden. Die beabsichtigte Beisetzung einer Urne ist der Gemeinde Fuchsmühl anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 14

Rechte an Grabstätten

- 1.) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte - Grabbenutzungsrechte - nach dieser Satzung.
- 2.) Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen verliehen. Darüber wird dem Benutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt.
- 3.) Die Dauer des Benutzungsrechts an Grabstätten entspricht der Dauer der Ruhezeit (§ 6). Bei Grüften beträgt sie 30 Jahre.
- 4.) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon wird der Benutzungsberechtigte rechtzeitig von der Gemeinde verständigt.
- 5.) Das Benutzungsrecht bei Kinder-, Einzel-, Familien-, Aschenurnengräbern, Grüften, Urnenkammern und Urnenfelder kann auf Antrag um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt.
- 6.) Während der Dauer eines Grabbenutzungsrechts darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 15

Übertragung des Grabbenutzungsrechts

- 1.) Der Nutzungsberechtigte kann das Benutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- 2.) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Benutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- 3.) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 16

Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht

Auf das Benutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 17

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- 1.) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- 2.) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Errichtung und Entfernung von Grabmälern und Grabanlagen

- 1.) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- 2.) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10;
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;

c) eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- 3.) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- 4.) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.
- 5.) Grabmäler oder sonstige Grabanlagen dürfen vor Beendigung des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- 6.) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes sind Grabmäler und alle weiteren Grabanlagen nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vormals Grabnutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten zu entfernen. Grüfte sind vollständig zurückzubauen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der vormals Grabnutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können die zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des vormals Grabnutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 19

Größe der Grabmäler

1.) Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| a) Bei Kindergräbern | Höhe 1,20 m; Breite 0,60 m |
| b) bei Einzelgräbern | Höhe 1,50 m; Breite 0,90 m |
| c) bei Familiengräbern und Grüften | Höhe 1,60 m; Breite 0,90 m je Stelle |
| d) bei Aschenurnengräbern | Höhe 1,00 m; Breite 0,60 m |

2.) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

- a) 0,60 m bei Kindergräbern
- b) 0,90 m bei Einzelgräbern
- c) 0,90 m je Stelle bei Familiengräbern und Grüften
- d) 0,60 m bei Aschenurnengräbern

§ 20

Gestaltung der Grabmäler

- 1.) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- 2.) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- 3.) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

§ 20a

Zusätzliche Vorgaben an die Größe und Gestaltung der Urnenfelder

- 1.) Die Grabmäler müssen bei Urnenfelder folgende Maße einhalten:
Länge 0,50 m; Breite 0,50 m; Höhe 0,10 m;
- 2.) Die Grabmäler müssen in der Symmetrie mittig in das vorgesehene Kiesbett der Urnenfelder eingesetzt werden.
- 3.) Als Material kann Granit oder Marmor verwendet werden.
- 4.) Zulässig sind folgende Grabdekorationen an folgenden Stellen:
 - Weihwasserkessel mittig vor dem Grabmal
 - Grablicht im linken Eck vor dem Grabmal
 - Blumenvase im linken Eck hinter dem Grabmal
- 5.) Der Sockel der Grabdekorationen muss dem gleichen Material entsprechen, aus welchem das Grabmal besteht.

§ 21

Standicherheit

- 1.) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- 2.) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel an der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- 3.) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 22

Pflege der Grabstätten

- 1.) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- 2.) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- 3.) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Auf Mülltrennung (pflanzliche und sonstige Abfälle) ist größte Sorgfalt zu legen.

§ 23

Beschaffenheit von Urnen

- 1.) Die Urnen müssen bei unterirdischen Bestattungen genauso wie die wahlweise mit verwendeten Überurnen aus absolut verrottbarem Material bestehen. Gefäße aus Metall, Kunststoff oder sonstigem nicht verrottbarem Material sind verboten
- 2.) Bei Bestattung in den Urnenkammern müssen Urnen aus nicht verrottbarem Material verwendet werden.

V. Ordnungsvorschriften

§ 23

Öffnungszeiten

- 1.) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- 2.) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 24

Verhalten auf dem Friedhof

- 1.) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- 2.) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrrädern und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 - b) Tiere mitzubringen;
 - c) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - d) Druckschriften zu verteilen;
 - e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
- 3.) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 25

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1.) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- 2.) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
- 3.) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- 4.) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- 5.) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen die Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften der § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung).

§ 27

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 28

Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Friedhof- und Bestattungssatzung

**Markt
Fuchsmühl**

2.) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2023 außer Kraft.

Fuchsmühl, den 26.09.2025

MARKT FUCHSMÜHL



Wolfgang Braun, 1. Bürgermeister